

5. **§ 5 Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 2 erster Halbsatz wird bei fristgerechter Antragsstellung und unter Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Leistungen bezogen werden, und gilt für Zeiträume, für die kein Nachweis über einen Leistungsbezug vorliegt, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Abgabenordnung und vorbehaltlich der Regelung des Abs. 6 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres (Steuerjahr).“

6. Der bisherige **§ 5 Abs. 3** wird nun „§ 5 Abs. 5“.

7. Der bisherige **§ 5 Abs. 4** wird nun „§ 5 Abs. 6“

und wird um folgenden Nachsatz erweitert:

„Die Steuer ist in diesem Fall ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.“

8. **§ 6 Abs. 2** erhält folgenden Nachsatz:

„Bei verspäteter Abmeldung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Leverkusen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leverkusen eingeht.“

9. In **§ 8 Abs. 1 Satz 1** wird der Teilsatz

„oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist“ gestrichen

und der Absatz stattdessen durch die folgenden Nachsätze erweitert:

„Sind dem Hundehalter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin weitere Hunde zugewachsen, so sind die Welpen unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke ebenfalls innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt anzuzeigen. Die Steuerpflicht für diese Hunde beginnt beim Halter des Muttertieres jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem die Welpen drei Monate alt geworden sind.“

10. **§ 8 Abs. 2** erhält folgenden Nachsatz:

„Im Falle der Abgabe von Welpen, die dem Halter des Muttertieres zugewachsen sind, sind ebenfalls der Name und die Anschrift des neuen Halters/ der neuen Halter anzugeben.“

11. In **§ 9 Satz 1** wird der Halbsatz „höchstens jedoch 50,00 €“ gestrichen

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.